




STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 52/07 – 04/09**
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Hauptamt**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	28.11.2007
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	28.11.2007	ausgefertigt am:	30.11.2007		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	21	Nichtteilnahme:			
dafür:	21	dagegen:	/		

Gegenstand der Vorlage:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden für die Stadt Coswig und die Gemeinde Moritzburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vom 28.11.2007 beschließt vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung die Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden für die Stadt Coswig und die Gemeinde Moritzburg im Rahmen einer Zweckvereinbarung.


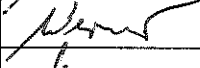
Der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radebeul, der Stadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg wird bestätigt.


bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	07.11.2007	nö.	X				X
SR	28.11.2007	ö.	X				X

rechtliche Grundlagen:

- §§ 4, 5 SächsVwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen)
- §§ 71 ff. SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit)
- §§ 28 und 41 SächsGemO (Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:	39.300,00 €				
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:					
Finanzierung:					
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl
einnahmeseitig:					
03100.16200	Erstattung von Gemeinden	19.650,00 €	19.650,00 €		
ausgabeseitig:					
03100.41400	Entgelt für tarifl. Beschäftigte	31.900,00 €	31.900,00 €		
03100.43400	Versorgungskasse für tarifl. Beschäftigte	1.000,00 €	1.000,00 €		
03100.44400	Sozialversicherung für tarifl. Beschäftigte	6.400,00 €	6.400,00 €		
Folgekosten:					
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt:	39.300,00 €		
		(jährlich)			
Bemerkungen: Anteilige Erstattung der Kosten des Außendienstvollstreckers durch die Stadt Coswig und die Gemeinde Moritzburg					
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	8.11.07	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	8.11.07	
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:	8.11.07	



Wendsche

Begründung:

Der mit Vollstreckung im Außendienst derzeit betraute Mitarbeiter der Stadtverwaltung Radebeul (1,0 VbE) beendet 2007 seine aktive Tätigkeit. In Vorbereitung der erforderlichen Nachbesetzung wurde festgestellt, dass durch mögliche organisatorische Veränderungen der Aufgabenzuteilung im Kämmereiamt, Sachgebiet Kasse keine volle Stelle mehr für den Vollstreckungsaussendienst benötigt wird. Eine analoge Prüfung in den anderen beiden Kommunen führte zu einem ähnlichen Ergebnis. Auf Grund der positiven Erfahrungen in der interkommunalen Zusammenarbeit u.a. im Bereich der Rechnungsprüfung entschieden sich die beteiligten Kommunen dafür, künftig einen gemeinsamen Außendienstvollstrecker zu beschäftigen.

Der bisher in der Stadt Coswig angestellte und bereits für die Vollstreckung der Stadt Coswig und der Gemeinde Moritzburg zuständige Mitarbeiter wird von der Stadt Radebeul als Ange-

stellter übernommen. Er wird zukünftig dann für alle drei Beteiligten die Außenvollstreckung wahrnehmen. Die Kostenteilung erfolgt durch entsprechende pauschalierte Zeitanteile, so dass die Arbeitszeit für Radebeul mit 50 %, für Coswig mit 35 % und für Moritzburg mit 15 % in Anspruch genommen wird. Weitere Details sind aus dem als Anlage beigefügten Entwurf der Zweckvereinbarung ersichtlich.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde der Rechtsaufsicht zur Vorabprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 08.10. 2007 teilte uns das Landratsamt mit, dass aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine inhaltlichen Veränderungen erforderlich sind und damit die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.